

August, 2019

Wichtige Informationen für Sie als Steuerpflichtigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die wichtigsten Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung informieren.

Inhalt

- [1](#) Fälligkeitstermine Steuern/Sozialversicherung August 2019 und September 2019 ..
- 2 Neue Abgabefristen für die Jahressteuererklärungen 2018

Wir möchten Sie bitten, unseren 3 Beilagen mit Sonderthemen besondere Beachtung zu schenken:

- **Anlage 1:** Minijob auf Abruf, Vereinbarung der Arbeitszeit im Arbeitsvertrag
- **Anlage 2:** Verschärfung der Regelungen bei Nutzung elektronischer Kassen ab dem 01.01.2020
- **Anlage 3:** Vollständigkeit der Rechnungsnummern bei den Ausgangsrechnungen

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie einen Beratungstermin? Rufen Sie uns an oder senden Sie eine E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Hellmut Kill und Heike Siemund

1 Fälligkeitstermine Steuern/Sozialversicherung August 2019 und September 2019

S T E U E R A R T		F Ä L L I G K E I T	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		12.08.2019 ¹	10.09.2019 ¹
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		entfällt	10.09.2019
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		entfällt	10.09.2019
Umsatzsteuer		12.08.2019 ²	10.09.2019 ³
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	15.08.2019 ⁸	13.09.2019
	Scheck ⁵	09.08.2019	06.09.2019
Gewerbesteuer		15.08.2019 ⁶	entfällt
Grundsteuer		15.08.2019 ⁶	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung	19.08.2019	entfällt
	Scheck ⁵	12.08.2019 ⁹	entfällt
Sozialversicherung⁷		28.08.2019	26.09.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 5 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 6 In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2019 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, wird die Steuer am 16.08.2019 fällig.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.08.2019/24.09.2019, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.
- 8 In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2019 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, endet die Schonfrist am 16.08.2019.
- 9 In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2019 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, endet die Schonfrist am 13.08.2019.

2 Neue Abgabefristen für die Jahressteuererklärungen ab 2018

Die bisher schon in den meisten Finanzamtsbezirken praktizierte großzügige Fristenregel, nach der Erklärungen steuerberatender Fälle ohne Sanktionen bis zum 28.02. des übernächsten Jahres eingereicht werden können, wurde für Veranlagungszeiträume ab 2018 Gesetz.

Unabhängig davon können die Finanzämter bei Sonderfällen die Steuererklärungen vorab früher anfordern.

Die gesetzliche Regelung zur Verlängerung der Abgabefrist bis zum 28.02. des übernächsten Jahres bringt jedoch einen gesetzlichen Verspätungszuschlag mit sich, der nicht mehr verhandelbar ist, sondern automatisch festgesetzt wird, wenn eine Abgabe nach dem 28.02 erfolgt. Der Verspätungszuschlag wird dabei wie folgt berechnet:

Nachzahlungsbetrag x 0,25% für jeden angefangenen Monat der Verspätung.

Wir bitten um Beachtung, insbesondere da wir nicht im Januar und Februar des betreffenden Jahres 24 Stundenschichten einlegen möchten. Es wäre sinnvoll, wenn Sie uns Ihre Unterlagen so früh wie möglich zur Verfügung stellen. Vielen Dank.